

# RS Vwgh 1997/4/22 97/11/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litc;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

SGG §12 Abs1;

## Rechtssatz

Unter Berücksichtigung der erstmaligen Straffälligkeit nach § 12 SGG ist im Hinblick auf die lange Dauer der seit der Tat verstrichenen Zeit (hier: sechs Jahre) und das Wohlverhalten des Bf (hier: fünf Jahre) die Annahme einer gefährlichen Neigung zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu verneinen. Daß der Bf zur Zeit der Erlassung des Erstbescheides (hier: sechs Jahre nach Begehung der eine bestimmte Tatsache darstellenden Tat) und darüber hinaus noch für die Dauer von zwei Jahren als verkehrsunzuverlässig anzusehen sei, ist daher rechtlich verfehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110007.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)